HOCHSCHULE MAINZ



Vergabeordnung fem.prom-Stipendium

Mehr Frauen in der Wissenschaft – für dieses Ziel bedarf es einer umfassenden und langfristig angelegten Strategie, um den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs auf mehreren Qualifikationsstufen zu fördern. Die Hochschule Mainz begleitet diesen Weg ab dem Kindes- und Jugendalter bis hin zu einer Professur. Mit dem fem.prom-Stipendium stellt die Hochschule finanzielle Mittel zur Unterstützung einer Promotion zu Verfügung.

Das fem.prom-Stipendium ist eine gleichstellungsfördernde Maßnahme der Hochschule Mainz, die über das Professorinnenprogramm III des Bundes und Länder finanziert wird. Ziel des Programms ist es, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl von Wissenschaftlerinnen in Spitzenfunktionen im Wissenschaftsbereich zu steigern. Die Vergabe der Stipendien steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung aus dem Professorinnenprogramm. Der Förderzeitraum des aktuellen Professorinnenprogramms III läuft bis zum 30.06.2026.

§ 1 Zweck und Förderfähigkeit

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Promovendinnen, die bereits ein Betreuungsverhältnis mit der Hochschule Mainz haben oder eine solche Promotion anstreben. Es werden sowohl Einzelmaßnahmen (§ 2) gefördert als auch monatliche Zuwendungen zur Grundsicherung des Lebensunterhalts gezahlt (§ 3).

§ 2 Umfang der Förderung von Einzelmaßnahmen

- (1) Einzelmaßnahmen wie beispielsweise die Anschaffung von benötigter Software, Reisetätigkeiten zur Vorstellung von Forschungsergebnissen oder Schulungen/Coachings werden bis zu einem Maximalbetrag von 1.500 € pro Maßnahme gefördert.
- (2) Der maximale Förderbetrag von Einzelmaßnahmen beträgt 2.000 € pro Promotionsvorhaben.
- (3) Der Förderbetrag kann im Voraus ausgezahlt werden; insbesondere, wenn die Durchführung der Einzelmaßnahme von deren Förderung durch das fem.prom-Stipendium abhängt. Nach der Umsetzung der Einzelmaßnahme müssen die Originalbelege eingereicht werden und es erfolgt eine Abschlussrechnung. Zu viel gezahlte Förderbeträge müssen zurückerstattet werden.

§ 3 Umfang der Förderung zur Grundsicherung des Lebensunterhalts

- (1) Folgende Förderungen zur Grundsicherung des Lebensunterhalts sind möglich:
 - a) Finanzielle Hilfe zum Start eines Promotionsvorhabens, wenn eine Grundsicherung sonst noch nicht gegeben ist. Insbesondere für die Phase der Einwerbung eines Drittmittelprojekts im Rahmen der Promotion, in der keine sonstige Stipendien unterstützen und etwa keine Anstellung als Mitarbeiterin an der Hochschule Mainz besteht.



HOCHSCHULE MAINZ



- b) Finanzielle Hilfe, um einen Zeitraum mit beruflicher Freistellung oder Reduzierung der Arbeitszeit von der Hauptbeschäftigung zu nutzen, um intensiv an der eigenen Promotion zu arbeiten.
- c) Finanzielle Hilfe zur Beendigung des Promotionsvorhabens, wenn eine Grundsicherung nicht mehr gegeben ist. Zum Beispiel durch Auslaufen des promotionsfördernden Drittmittelprojekts, eines anderweitigen Stipendiums oder wegen einer ausgelaufenen, befristeten Anstellung – insbesondere, wenn sich die Promotionszeit durch Mutterschutz/Elternzeit verlängert hat.
- (2) Die Höhe des Stipendiums zur Grundsicherung des Lebensunterhalts beträgt bis zu 1.300 € monatlich. Ein Kinderzuschlag ist möglich (1. Kind: 50 € monatlich, jedes weitere Kind: 30 € monatlich). Die Förderung ist für eine Höchstdauer von sechs Monaten möglich.
- (3) Im Verlauf einer Promotion können maximal sechs Monate auch in Kombination der drei unter Abs. 1 a)-c) aufgeführten Maßnahmen gefördert werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Förderung von Einzelmaßnahmen nach § 2 kann mit der Förderung zur Grundsicherung nach § 3 kombiniert werden bis zum addierten Maximalbetrag nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2.
- (2) Bewerbungen können zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden. Eine Förderung kann nur für künftige Kosten beantragt werden; mit Ausnahme von § 2 Abs. 3.
- (3) Über die Vergabe entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte zusammen mit den zuständigen Mitarbeitenden im Rahmen des Professorinnenprogramms.
- (4) Mit dem Antragsformular auf ein Stipendium (abrufbar unter www.hs-mz.de/gleichstellung) sind zusätzlich folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 - ein maximal einseitiges <u>Schreiben</u> mit Erläuterung der beantragten Einzelmaßnahme bzw. eine maximal einseitige Beschreibung der persönlichen Situation zur Beantragung der Grundsicherung
 - § 2 bei <u>Förderung von Einzelmaßnahmen</u>:
 - Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit der Hochschule Mainz
 - Nachweis über die (voraussichtlichen) Kosten
 - Bestätigung der Notwendigkeit der Einzelmaßnahme durch die Betreuung
 - § 3 Abs. 1 a) bei Förderung zur Grundsicherung im Rahmen einer Antragsstellung:
 - Zeugnisse der erworbenen akademischen Qualifikationen
 - Angaben zum Promotionsvorhaben
 - schriftliche Bestätigung eines fristgemäß einreichbaren Drittmittelantrags durch die künftige Betreuung
 - Versicherung, noch kein geregeltes, ausreichendes Einkommen zu beziehen
 - ggfs. Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder
 - § 3 Abs. 1 b) bei Förderung zur <u>Grundsicherung im Rahmen einer beruflichen Freistellung bzw. Arbeitszeitreduzierung:</u>
 - Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit der Hochschule Mainz
 - Kurzgutachten durch die Betreuung, dass innerhalb des gef\u00f6rderten Zeitraums die Promotion ma\u00dfgeblich vorangetrieben wird



HOCHSCHULE MAINZ



- Nachweis des Hauptarbeitsgebers über eine Freistellung ohne Lohnfortzahlung bzw. Arbeitszeitreduzierung mit Umfangsangabe
- Versicherung, kein geregeltes, ausreichendes Einkommen zu beziehen
- ggfs. Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder
- § 3 Abs. 1 c) bei Förderung zur Grundsicherung zum Abschluss einer Promotion:
 - Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit der Hochschule Mainz
 - Kurzgutachten durch die Betreuung, dass innerhalb des gef\u00f6rderten Zeitraums die Promotion abgeschlossen werden kann
 - Versicherung, kein geregeltes, ausreichendes Einkommen zu beziehen
 - ggfs. Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder
- (5) Sind die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Mitwickungspflichten

- (1) Die Bewerberin hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatin hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Widerruf und Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf der Stipendiengewährung.
- (2) Sie endet im Falle der Förderung zur Grundsicherung des Lebensunterhalts nach § 3 früher, sobald die Geförderte eine Tätigkeit gegen geregeltes Entgelt aufnimmt.
- (3) Gezahlte Förderbeträge sind rückwirkend zu erstatten, sofern Mitwirkungspflichten, insbesondere nach § 5, nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, die bei Kenntnis zu einer anderen Vergabeentscheidung geführt hätten.

Kontakt

Sonja Eisenblätter Gleichstellung

T +49 6131 628-7302

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen elektronisch an: sonja.eisenblaetter@hs-mainz.de

